

# Satzung des Vereins

## Shinson Hapkido „Bewegung für das Leben“ e.V. Erbach

### § 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt den Namen *Shinson Hapkido "Bewegung für das Leben" e.V. Erbach*.
2. Der Sitz des Vereins ist Erbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Bewegung zu fördern, sowie die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Entwicklung zu Menschlichkeit und Naturliebe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) Unterricht und Training in der Bewegungskunst Shinson Hapkido gemäß den Unterrichtsprogrammen des Int. Shinson Hapkido Association e.V.
  - b) regelmäßig wiederkehrende Seminare, Lehrgänge, Treffen und Veranstaltungen, die sowohl der gesunden Entwicklung von Körper und Geist als auch der Völkerverständigung und der Förderung des Gemeinsinns dienen
  - c) die Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen im In- und Ausland
  - d) die Förderung der regelmäßigen Weiterbildung der im Verein tätigen Shinson Hapkido Lehrer
  - e) die Förderung und Unterstützung der Mitglieder bei der Teilnahme an externen Seminaren und Lehrgängen

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 4 Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein bildet aus seinen Mitteln Rücklagen, um Räumlichkeiten (Dojang) zur Realisierung der unter §2 Abs. 1 genannten Zwecke zu erwerben und zu unterhalten bzw. anzumieten.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Sie ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Es gibt die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft.
6. Der Austritt ist zum Ende eines Quartals möglich. Die Kündigung muss bis 6 Wochen vor Quartalsende schriftlich eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
7. Einsteiger und Teilnehmer an speziellen Kursen erwerben für die Dauer von maximal 12 Wochen eine Kurzzeitmitgliedschaft. Diese Kurzzeitmitgliedschaft endet automatisch, wenn unmittelbar im Anschluss daran keine Teilnahme am Trainingsbetrieb durchgeführt wird.
8. Bei vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
10. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Höhe der Gebühren und Beiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Gebühren und Beitragsänderungen müssen der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Gebühren und Beitragsänderungen können zum 1.1. oder 1.7. eines Geschäftsjahres in Kraft treten.
4. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit eines Mitgliedes den Beitrag im Einzelfall mindern oder erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
2. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand setzt sich aus folgenden voll geschäftsfähigen Personen zusammen:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) bis zu drei Beisitzer
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils mit einfacher Stimme stimmberechtigt.
4. Dem/den Shinson Hapkido Lehrer/n wird eine beratende Funktion im Vorstand zuteil, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
5. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 1 BGB und somit geschäftsführender Vorstand sind der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende – vertreten.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird vom Vorstand ein neues Mitglied in das Gremium berufen, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
2. Es ist jedes Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung, schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe, verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter der Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
5. Anträge müssen dem Vorstand 7 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
6. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
7. Stimm- und wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sein 16. Lebensjahr vollendet hat.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - a) die Wahl des Gesamtvorstandes (alle 2 Jahre)
  - b) die Entlastung des Gesamtvorstandes
  - c) die Wahl der Kassenprüfer (2 Personen)
  - d) die Änderung der Satzung (mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen)
  - e) die Auflösung des Vereins (mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen)
9. Mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Vereinsauflösung werden alle Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden wenn die Auflösung auf der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist.
2. Der Verein gilt als automatisch aufgelöst wenn seine Mitgliederzahl weniger als 7 Personen beträgt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "International Shinson Hapkido Association e.V." in Darmstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Erbach, den 04.04.2008